

Persönliche Hauswirtschaft

Wirtschaft, die von jedem Familienhaushalt der Genossenschaftsmitglieder im Typ II und Typ III persönlich genutzt werden kann. Die Führung der persönlichen Hauswirtschaft ist den genossenschaftlichen Interessen unterzuordnen. Sie kann umfassen bis zu 0,5 Hektar Land einschließlich Gartenland, bis zu 2 Kühen mit Kälbern, bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs, bis zu 5 Schafen mit gleicher Anzahl Nachzucht bis zum Alter von 11 Monaten, eine unbegrenzte Zahl Ziegen, Geflügel, Kaninchen und anderes Kleinvieh sowie bis zu 10 Bienenstöcken.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)

Freiwilliger Zusammenschluß von vorwiegend Einzelgärtnern, Gartenbau- und Landarbeitern zu einem genossenschaftlich-sozialistischen gärtnerischen Betrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel. Der Grad der Vergesellschaftung entspricht dem Typ III der LPG. Die wesentlichsten Unterschiede zu den LPG Typ III sind folgende:

1. Bei Eintritt in die GPG wird kein festgelegter Inventarbeitrag erhoben. Das gesamte zur gemeinsamen Nutzung geeignete und für die genossenschaftliche Produktion erforderliche Inventar wird in die GPG eingebracht.
2. Bis zu 20 Prozent der Einkünfte der GPG werden auf Grund des eingebrachten Bodens und der Grundmittel verteilt.
3. Jede Haushaltung kann bis zu 300 m² Gartenland und Kleinviehhaltung besitzen.

Produktionsgenossenschaft werktätiger Fischer (PwF)

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einem genossenschaftlich-sozialistischen Fischereibetrieb zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Teiche, Seen und sonstigen offenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Genossenschaften der Küsten- und Seefischerei.

Erntereinertrag

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

Großvieheinheit

Der Bestand an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendgewicht) umgerechnet (vgl. „Statistische Praxis“ 1955/6, Seite 94).

Staatliches Aufkommen

Das staatliche Aufkommen setzt sich zusammen aus den dem Staat aus der Pflichtablieferung und dem freien Aufkauf zur Verfügung gestellten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Nicht einbezogen werden Ab-Hof-Verkäufe, Verkäufe auf dem Bauernmarkt sowie Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh.

Festmeter

Maßeinheit für die Holzmasse von Einzelstämmen und ganzer Waldbestände. Ein Festmeter (fm) ist ein m³ fester Holzmasse.

Bei stehenden Stämmen und Beständen wird mit dem Vorratsfestmeter (Vfm) gerechnet. Bei liegenden, d. h. gefällten Stämmen rechnet man dagegen mit Erntefestmetern (Efm).